

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungsverträge (B2B)

der

Hotel Maximilian Betriebsgesellschaften Bad Griesbach GmbH

Kurallee 1

94086 Bad Griesbach

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 297425

(nachfolgend „Hotel“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sie gelten für Verträge über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Tagungen, Seminaren, Firmenfeiern, Produktpräsentationen, Galas oder sonstigen geschäftlichen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen des Hotels.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, es sei denn, das Hotel stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Hotels zustande.

Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter.

Handelt ein Dritter im Namen des Veranstalters, haftet er zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungen, Preise und Zahlung

Das Hotel verpflichtet sich zur Bereitstellung der vereinbarten Räume und Leistungen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist:

- 30 % des vereinbarten Gesamtumsatzes sind bei Vertragsabschluss fällig
- weitere 50 % spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- der Restbetrag ist spätestens binnen 14 Tagen nach Veranstaltungsende ohne Abzug zur Zahlung fällig

Gerät der Veranstalter in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB.

Das Hotel ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung oder eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

§ 4 Mindestumsatz

Für die Überlassung bestimmter Veranstaltungsräume kann ein vertraglich vereinbarter Mindestumsatz gelten. Wird der vereinbarte Mindestumsatz nicht erreicht, ist das Hotel berechtigt, die Differenz zwischen tatsächlichem Umsatz und vereinbartem Mindestumsatz als Raummiete in Rechnung zu stellen.

§ 5 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist dem Hotel spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

Erhöhungen der Teilnehmerzahl werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Eine Reduzierung der Zimmeranzahl wird akzeptiert, unter folgenden Berücksichtigungen:

Gruppenbuchungen (ab 20 Zimmer):

- bis 90 Tage vorher: kostenfrei
- bis 60 Tage vorher: 20 % kostenfrei reduzierbar
- bis 30 Tage vorher: 10 % kostenfrei reduzierbar
- bis 14 Tage vorher: 5 % kostenfrei reduzierbar
- bis 5 Tage vorher: 5 % kostenfrei reduzierbar
- Danach: verbleibende Zimmer werden mit 85 % berechnet

Darüberhinausgehende Reduzierungen gehen zulasten des Veranstalters.

§ 6 Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Es gelten folgende Stornierungsfristen:

- Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
- 89 -60 Tage vorher: 30 % des vereinbarten Gesamtumsatzes
- 59- 30 Tage vorher: 60 % des vereinbarten Gesamtumsatzes
- 29- 14 Tage vorher: 80 % des vereinbarten Gesamtumsatzes
- Ab 13 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichtdurchführung: 100 %

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 Sperrstunde / Veranstaltungsende

Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 01:00 Uhr zulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ab 01:00 Uhr kann das Hotel eine Verlängerung gegen gesonderte Vergütung gewähren. Hierfür wird eine Servicepauschale pro angefangener Stunde berechnet.

Musikbeschallung im Außenbereich ist nur bis 22:00 Uhr zulässig, soweit keine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorgaben (insbesondere Lärmschutzbestimmungen) einzuhalten.

§ 8 Musik, GEMA, Künstler

Für Musikdarbietungen (Live-Musik, DJ, Tonträgerwiedergabe) ist der Veranstalter verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Anfallende Gebühren, insbesondere GEMA-Gebühren, trägt ausschließlich der Veranstalter.

Das Hotel ist berechtigt, Lautstärke zu begrenzen oder die Veranstaltung zu beenden, wenn behördliche Auflagen oder die Interessen anderer Hotelgäste dies erfordern.

§ 9 Raumumbau und Zusatzleistungen

Vom Standardaufbau abweichende Bestuhlungs- oder Raumkonzepte bedürfen gesonderter Vereinbarung. Für zusätzlichen Raumumbau wird eine Raumumbaupauschale erhoben, deren Höhe sich nach Aufwand und Größe der Veranstaltung richtet.

Mehrfache Umbauten während derselben Veranstaltung werden gesondert berechnet.

Technische Einrichtungen oder Fremdleistungen werden im Namen und auf Rechnung des Veranstalters beschafft.

§ 10 Mitgebrachte Speisen, Getränke und Dekoration

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig.

In diesem Fall kann ein angemessenes Kork- oder Servicegeld berechnet werden.

Dekorationsmaterial muss brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Beschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

Das Hotel haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.

§ 12 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 13 Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Passau.